

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1908 und 1909.

Monate.	1908.	1909.	1909.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,089,313. 67	4,541,499. 79	—	547,813. 88
Februar . . .	5,581,254. 07	5,022,554. 58	—	558,699. 49
März . . .	6,288,911. 70	6,302,951. 03	14,039. 33	—
April . . .	5,898,721. 86	6,003,048. 39	104,326. 53	—
Mai . . .	5,843,042. 62	6,091,546. 16	248,503. 54	—
Juni . . .	5,605,724. 45	6,008,451. 11	402,726. 66	—
Juli . . .	5,364,165. 66	5,615,353. 83	251,188. 17	—
August . . .	5,186,831. 96	5,634,152. 73	447,320. 77	—
September . . .	5,976,022. 18	6,447,197. 94	471,175. 76	—
Oktober . . .	6,864,032. 44	7,623,227. 96	759,195. 52	—
November . . .	5,725,697. 85	6,752,500. 48	1,026,802. 63	—
Dezember . . .	6,898,457. 50	8,349,527. 49	1,451,069. 99	—
Total	70,322,175. 96	74,392,011. 49	4,069,835. 53	—

Ankauf von Pferden für die Militärverwaltung

im März / April 1910.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden dieses Jahr an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Pferde für die eidg. Pferderegieanstalt und für das Depot der Artillerie-Bundespferde angekauft:

Dienstag,	den 29. März,	Lausanne (Place du Tunnel),	vormittags 9 Uhr,
"	" 29. "	Aigle (Les Glariers),	nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Mittwoch,	" 30. "	Colombier,	vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Donnerstag,	" 31. "	Tavannes (Place du collège),	vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Freitag,	" 1. April,	Delsberg (Marché aux chevaux),	vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Samstag,	" 2. "	Burgdorf (Schützenmatte),	vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr,
Montag,	" 4. "	Thun (alte Regie),	vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,
"	" 4. "	Bern (Tierarzneischule),	nachmittags 2 Uhr,
Dienstag,	" 5. "	Escholzmatt (Dorfplatz),	vormittags 9 $\frac{3}{4}$ Uhr,
"	" 5. "	Luzern (Platz bei der Pferdekaserne),	nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Mittwoch,	" 6. "	Schwyz (beim neuen Schulhaus),	vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Donnerstag,	" 7. "	Einsiedeln (Klosterhof),	vormittags 9 Uhr,
Freitag,	" 8. "	Buchs, St. Gallen (bei der Traube),	vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Samstag,	" 9. "	Altstätten (beim Landhaus),	vormittags 9 Uhr.

Für den Ankauf der für die Pferderegieanstalt zu übernehmenden Pferde gelten folgende Vorschriften:

1. Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und sowohl von Vater- als Mutterseite der Veredlungszucht angehören.

2. Die Pferde sollen 3 und 4 Jahre alt sein. Das Stockmass soll im Minimum 153 Centimeter betragen, mit Eisen.
3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.
4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmässigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Standort an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 14 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Artikel 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten. Wenn sich ein Pferd im Laufe des Jahres als trüchtig erweisen sollte, so hat der Verkäufer dasselbe zu jeder Zeit gegen Erlegung des Kaufpreises zurückzunehmen.

Die für das Depot der Artillerie-Bundespferde anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmass von mindestens 154 Centimeter aufweisen. Für den Ankauf für dieses Depot kommen nur Pferde in Frage, die im Alter von 5, 6 und 7 Jahren stehen und von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen.

Im weitern gelten auch für diese Pferde die sub 3 und 4 für den Ankauf von Regieremonten aufgestellten Bestimmungen.

Thun, im Februar 1910.

(3..).

Direktion der eidg. Pferderegianstalt:

Vigier, Oberst.

X. nationale Kunstaussstellung 1910 in Zürich.

Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. dies das Reglement für die X. nationale Kunstaussstellung 1910 genehmigt. Nach demselben findet die Ausstellung vom 30. Juli bis 30. September laufenden Jahres in Zürich statt. Angenommen werden die Werke lebender schweizerischer Künstler im In- und

Auslande, die Werke ausländischer, in der Schweiz wohnender Künstler und die Werke der seit der letzten nationalen Kunstausstellung verstorbenen schweizerischen Künstler. Die definitive Anmeldung hat bis spätestens am 1. Juni beim Generalsekretär, Herrn Chs. Düby, 3. Sekretär des eidg. Departements des Innern in Bern, zu erfolgen; die Kunstwerke sind zu adressieren: „An die nationale Kunstausstellung in Zürich“ und sollen vom 1. Juni an, längstens aber am 25. Juni an ihrem Bestimmungsorte eintreffen. Die übrigen Ausstellungsbedingungen sind in oben erwähntem Reglement enthalten. Für dessen Zustellung, sowie für allfällige weitere nähere Auskünfte wende man sich an den Generalsekretär.

Bern, den 5. Februar 1910.

(3...)

Eidg. Departement des Innern.

Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande.

Die voraussichtlich Ende Februar erscheinende

„**Provisorische Publikation über den Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1909**“

kann gegen Einsendung von 50 Cts. bei der handelsstatistischen Abteilung (neues Postgebäude) bezogen werden.

Bern, den 1. Februar 1910.

(3...)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Tarifentscheide zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Einer aus Handelskreisen stammenden Anregung Folge gebend, hat sich die unterfertigte Amtsstelle veranlasst gesehen, die seit der letzten bereinigten Tarifausgabe, d. h. vom 31. Mai 1907 bis 31. Dezember 1909 erschienenen Tarifentscheide des Zolldepartements, mit Einschluss der zufolge Verständigung mit Deutschland und Österreich-Ungarn erlassenen Verfügungen, nach

Tarifpositionen geordnet, zusammenzustellen und die Sammlung drucken zu lassen.

Das betreffende Imprimat kann zum Preise von 20 Rappen bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen bezogen werden.

Bern, den 3. Februar 1910.

(3...)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verschollenerklärung.

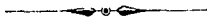
Josef Martin Stuber, Bürger von Cham, geb. den 24. Juli 1834, Sohn des Vinzenz Stuber und der Anna Maria geb. Wyss, ab Friesencham, ist gemäss Bericht des tit. Bürgerrates Cham im November 1870 zuerst nach Zug, sodann nach Illinois (Nordamerika) ausgewandert, und ist seither mehr als 30 Jahre über das Leben desselben keine Kunde mehr eingegangen.

Es werden daher gemäss §§ 9 und 10 des zug. Personenrechtes der obgenannte Josef Martin Stuber und allfällig hierorts unbekannte Deszendenten desselben hiermit gerichtlich aufgefordert, sich spätestens bis und mit 1. Oktober 1910 beim tit. Bürgerrate von Cham anzumelden, ansonst nach Ablauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und infolge dessen über dessen Verlassenschaft, mit Ausschluss der Nichtangemeldeten, zu Gunsten der hierorts bekannten Erben würde verfügt werden.

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Carl Stadler, Gerichtsschreiber

Zug, den 11. Februar 1910.

(3..).



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1910
Date	
Data	
Seite	373-377
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 665

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.